

Versicherung REISEAGENTUREN – Variante 1 und 2

Informationsdokument über das Versicherungsprodukt

LALUX Assurances - Produkt : Reiseagenturen

Hinweis: Das vorliegende Dokument ist nicht individuell an Ihren spezifischen Bedarf angepasst und die im vorliegenden Dokument vorgesehenen Informationen und Pflichten sind nicht vollständig. Ausführliche Informationen zu den Rechten und Pflichten des Versicherungsunternehmers und des Versicherten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder den für das ausgewählte Produkt geltenden Besonderen Bedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Das Versicherungsprodukt Reiseagenturen bietet entsprechend der gewählten Variante(n) (Variante 1 und 2 sind kumulierbar) verschiedene Elemente in Verbindung mit Ihren Reisen weltweit, etwa bei Verlust oder Diebstahl von Gepäck, bei Reiseunfällen, aber auch die Übernahme der Stornierungskosten für eine Reise, die Rückführung bei Krankheit oder im Todesfall oder die Erstattung von Behandlungskosten im Ausland.



Was ist versichert ?

Gewährter Versicherungsschutz bei Variante 1: (Storno- und Verspätungskosten):

- ✓ Rechtsschutz
- ✓ Vorschuss für Haftkaution
- ✓ Gepäck
- ✓ Reiseunfälle
- ✓ Storno- oder Verspätungskosten
- ✓ Verpasste Abfahrt
- ✓ Flugverspätung und/oder Verlängerung des Aufenthalts

Gewährter Versicherungsschutz bei Variante 2 (Assistance-Leistungen):

- ✓ Ambulante Behandlung
- ✓ Stationäre Behandlung
- ✓ Zahnärztliche Behandlung
- ✓ Rückführung

Sonstige Leistungen

- ✓ Entsendung eines Arztes vor Ort zum Ergreifen der für die Heilung der versicherten Person geeigneten Maßnahmen;
- ✓ Organisation der Hin- und Rückreise eines Familienmitglieds, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses in Begleitung von Kindern unter 18 Jahren ist, die nicht betreut werden können.
- ✓ Transport unbedingt notwendiger Arzneimittel oder Blutbeutel, wenn diese vor Ort nicht verfügbar sind.
- ✓ Kosten von Such- und Bergungsaktionen durch Rettungsdienste

Leistungen

- ✓ Kundendienst an allen Wochentagen rund um die Uhr.
- ✓ Auskünfte über mögliche medizinische Behandlungen am Aufenthaltsort.
- ✓ Organisation des Transports oder Transfers in eine Spezialklinik, wenn dies medizinisch notwendig ist.



Was ist nicht versichert ?

Variante 1:

Rechtsschutz

- ✗ Schadenersatzforderungen von unter 150 EUR.

Gepäck

- ✗ Verlegte, vergessene oder verlorene Gegenstände

Variante 2:

- ✗ Medizinische Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund und/oder einer der Gründe für die Reise waren;
- ✗ Medizinische Behandlung in Luxemburg oder medizinische Behandlung im Wohnsitzland;
- ✗ Kosten für Verhütungsmittel;
- ✗ Kosten für Präventivmedizin, Impfstoffe oder Impfungen.

Nicht vollständige Liste



Gibt es Ausschlüsse vom Versicherungsschutz ?

Variante 1:

Rechtsschutz

- ! Dem Versicherten werden Kosten und Honorare in Höhe von bis zu 5.000 EUR erstattet.

Vorschuss für Haftkaution

- ! Haftkaution in Höhe von bis zu 5.000 EUR und Anwaltshonorare in Höhe von bis zu 1.500 EUR.

Gepäck

- ! Verlust und Diebstahl von Gepäck in Höhe von bis zu 2.000 EUR; Verspätung des Gepäcks in Höhe von bis zu 750 EUR.

Variante 2:

Zahnärztliche Behandlung

- ! Erstattung der Kosten für provisorische Prothesen in Höhe von bis zu 250 EUR.

Rückführung

- ! Übernahme der Kosten für einen Sarg in Höhe von bis zu 1.000 EUR.

Nicht vollständige Liste



Wo bin ich versichert ?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit.



Welche Pflichten habe ich ?

Gilt für den gesamten Versicherungsschutz:

- Der Versicherungsgesellschaft den Schadensfall unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, des Orts, der Umstände des Unfalls sowie der vorhersehbaren Folgen schnellstmöglich mitteilen. Sollte dies infolge eines Falles höherer Gewalt nicht möglich sein, muss die Versicherungsgesellschaft so schnell wie dies angemessen möglich ist, informiert werden.
- Alle Dokumente und nützlichen und wahrheitsgetreuen Angaben übermitteln und die Fragen beantworten, die ihm gestellt werden, um die Umstände und das Ausmaß des Schadens festzustellen.
- Alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden und die Folgen des Schadensfalls zu mildern.

Variante 1 - Storno- oder Verspätungskosten

- Den Organisator unverzüglich über die Stornierung informieren, sobald ein Umstand bekannt wird, der die Abfahrt verhindern könnte, und die Versicherungsgesellschaft schriftlich innerhalb von fünf Tagen nach Mitteilung der Stornierung benachrichtigen.
- Das Formular „Stornierungsmeldung“ sorgfältig ausfüllen und zusammen mit dem ärztlichen Befund umgehend an die Versicherungsgesellschaft senden.
- Der Versicherungsgesellschaft unverzüglich spätestens innerhalb von 30 Tagen alle sachdienlichen Informationen übermitteln.

Reiseunfälle

- Sobald wie möglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt des Unfalls, die Versicherungsgesellschaft über den Schaden informieren, unverzüglich alle notwendigen Behandlungsmaßnahmen zur Erhaltung des Lebens und zur Genesung des Verletzten ergreifen, indem insbesondere unverzüglich ein Arzt mit abgeschlossener Ausbildung konsultiert wird. Die Verschlimmerung der Folgen des Unfalls aufgrund einer verspäteten medizinischen Behandlung oder bei Nichtbefolgung der vom Arzt verschriebenen Behandlung geht nicht zu Lasten der Versicherungsgesellschaft.

Variante 2 - Assistance-Leistungen für Personen

- Der Versicherungsgesellschaft jede stationäre Behandlung innerhalb von drei Tagen anzeigen. Geschieht dies nicht, ist die Versicherungsgesellschaft nicht zur Erstattung verpflichtet. Erhält die Versicherungsgesellschaft die Informationen über die stationäre Behandlung später, ist sie lediglich verpflichtet, die Leistung ab dem Tag zu gewähren, an dem sie hiervon Kenntnis erhalten hat.
- Zunächst das Original der Rechnungen mit Zahlungsnachweis an die gesetzliche Krankenversicherung senden.
- Anschließend der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen folgende Unterlagen übersenden:
 - Kopien der Rechnungen;
 - alle Nachweise über Kostenerstattungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Zusatzversicherungen
- Sollte sich die gesetzliche Krankenversicherung nicht an den Kosten beteiligen, sind der Versicherungsgesellschaft die Originaldokumente zu senden; sie ist nur gegen Vorlage der Originale zur Zahlung verpflichtet.



Wann und wie sind die Zahlungen auszuführen ?

- Die Versicherung wird in der Reiseagentur abgeschlossen und gezahlt, in dem die Reise gebucht wurde.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er ?

- Die Versicherung beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte seine Wohnung an dem auf seinem Ticket und/oder anderen Nachweis festgelegten Abreisedatum verlässt, und endet, wenn der Versicherte wieder in diese Wohnung zurückkehrt, spätestens jedoch um Mitternacht des letzten Tages, der auf seinem Ticket und/oder anderen Nachweis vorgesehenen Gültigkeit.



Wie kann ich den Vertrag kündigen ?

- Die Kündigung ist per Einschreiben zu beantragen und zwar: 30 Tage vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrags oder innerhalb von einem Monat nach Kündigung einer Garantie oder eines anderen Versicherungsvertrags durch die Versicherungsgesellschaft nach einem Schadensfall oder innerhalb von 60 Tagen nach einer von der Versicherungsgesellschaft mitgeteilten Prämienhöhung.
- Die Versicherungsgesellschaft kann den Vertrag nach einem Schadensfall, bei Betrug, bei Zahlungsausfall oder nach einer entsprechenden Mitteilung 60 Tage vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrags kündigen.